

„2-Tages-Seminar für Tierschutzbeauftragte an Schlachtbetrieben“

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Art 17)

für Rinder, Schweine und Schafe/Ziegen - Elektrobetäubung, Bolzenschuss, CO₂-Betäubung -

Datum & Uhrzeit: Donnerstag, 12.11.2026 **10:00 Uhr** – Freitag, 13.11.2026 **13:00 Uhr**

Orte:
1. Stratmanns GmbH, Brandstr. 94, 49393 Lohne
2. Steinemann Natur Partner GmbH & Co. KG, 49439 Steinfeld/O.

Referenten: Dr. Martin von Wenzlawowicz, Dr. Karen von Holleben

Donnerstag, 12.11.2026 bei Stratmanns	Zeit
Begrüßung / Eröffnung / Vorstellung	10:00 Uhr
Anlieferung, Wartestall und Zutrieb (Rind Schwein Schaf): Anforderungen, Beispiele, Kritische Punkte	10:20 Uhr (130') mit Kaffeepause
Mittagspause	12:30 (45')
Elektrische Betäubung (Schwein, Schaf): Grundlagen, Gerätekunde, Kontrolle der Betäubungseffektivität, Möglichkeiten zur Ruhigstellung, Entblutung Maßnahmen zur Verminderung von Schlachtkörperschäden und Fleischqualitätsmängeln – Gerätedemonstration	13:15 Uhr (105 (-120 max.))
Kaffeepause	15:00/15:15 (20')
Bolzenschussbetäubung: Fixierung zur Bolzenschussbetäubung (Anforderungen, Kapazität, Eignung); Betäubung Wirkprinzip, Gerätekunde, Entblutung, Kontrolle der Betäubungseffektivität Ende 17:30-18:00 Uhr	15:30 Uhr (110-120')
Freitag, 13.11.2026 bei Steinemann	Zeit
CO₂-Betäubung Funktionsprinzip, Anlagentypen (Anforderungen, Kapazität), Kritische Kontrollpunkte, -Kontrolle der Betäubungseffektivität, Entblutung, Aufzeichnung	8:00 Uhr (60')
Praktische Übungen Rinder- und Schweineschlachtung sowie Besprechung	9:15 Uhr (90'-120)
Kaffeepause	Ca. 10:45 Uhr (30')
Betriebliche Eigenkontrollen im Tierschutz nach 1099/2009 (Standardarbeitsanweisungen, Tierschutzbeauftragter, Überwachungsverfahren, Sachkundenachweis)	11:15 Uhr (45')
☞ Standards zur Überprüfung der Betäubungseffektivität (letzte Seiten dieses Skripts)	
Diskussion / kurzer Abschlusstest (Ende gegen 13:00 Uhr)	12:00 Uhr (60')

Nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Art 17) sind direkt im Unternehmen angestellt Tierschutzbeauftragte ab 2013 für Betriebe mit 1000 GVE Schlachtungen pro Jahr gefordert. Der Tierschutzbeauftragte ist in der EUVO 1099/2009 in Art. 17 definiert. Für die Ausbildung gilt als rechtliche Mindestvoraussetzung, dass ein „Sachkundenachweis Schlachten“ für alle „Lebendvieh-Bereiche“ (EU VO Art 7 (2) a-f) des betreffenden Betriebes und für die geschlachteten Tierarten und angewandten Betäubungsverfahren vorliegen muss. Des Weiteren ist gemäß §16 (4a) Tierschutzgesetz (**D**) gegenüber der Behörde auch von Subunternehmer ein weisungsbefugter Verantwortlicher für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Schlachtverordnung in Schlachtbetrieben mit durchschnittlich mehr als 50 GVE pro Woche zu benennen. Dieses Seminar enthält relevante Informationen sowie praktische Übungen für Tierschutzbeauftragte/ weisungsbefugte Verantwortliche. Es beinhaltet auch die Lehrinhalte der Animal Welfare Officer (AWO) - Ausbildung in GB. Das Seminar umfasst neben theoretischen auch praktische Übungen und eine kurze Lernzielkontrolle (Multiple Choice).